Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 62: Langemarckstraße / Cheruskerring

Baugestaltung

die Baugrundstücke (mit Ausnahme der für Kirchen und Schulzwecke ausgewiesenen Flächen) können nur mit Wohneigenheimen, zur Straße eingeschossig und zum Garten zweigeschossig, innerhalb der festgelegten Baulinien bebaut werden.

Satteldächer mit 45° - Neigung in angegebener Firstrichtung und ohne Dachausbauten.

Außenwände: Verblendung mit Ziegelsteinen.

Sockelhöhen bis zu 0,50 m über Straßenkrone.

Gesimshöhe bis zu 3,00 m über Sockelhöhe.

Garagen an der Straße: Behandlung der Außenwände wie bei Wohnhäusern. Kellergaragen sind nicht zulässig.

Einfriedigungen bis zu 0,90 m Höhe durch lebende Hecken oder Lattenzäune.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe